

Anl. 14b MMHmZV

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Herr/Frau¹

.....,

geboren am in

.....,

hat die Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation gemäß der Medizinischer
Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV), BGBl. II
Nr. 250/2003, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

.....².

Er/Sie¹ hat hiermit die Berechtigung zur berufsmäßigen Durchführung der
Spezialqualifikation Basismobilisation erlangt und ist berechtigt, nach seiner/ihrer¹
Berufsbezeichnung in Klammer die Zusatzbezeichnung

„Basismobilisation“
anzufügen.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die¹ Vorsitzende:

.....

.....

(Der/Die fachspezifische und (Der/Die medizinisch-wissenschaftliche
organisatorische Leiter/in¹) Leiter/in¹)

Rundstempel
des Rechtsträgers
der Ausbildungseinrichtung

1 Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

2 „ausgezeichnet bestanden“ oder „bestanden“ gemäß § 69 Abs. 2 und 3 MMHm-AV – Zutreffendes einfügen.

In Kraft seit 23.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at